



# STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

## **Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung**

**vom 25.08.2021**

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **§ 1**

Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen überschritten hat. Es gelten die Schutzmaßnahmen gemäß § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

#### **§ 2**

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 26.08.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 1a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 13.08.2021, Amtsblatt 64/2021, S. 772-776 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **I Begründung**

#### **Zu § 1:**

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Erreicht für das Gebiet einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die Sieben-Tage-Inzidenz des Leitindikators „Neuinfizierte“ mehr als 50, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, ist dies durch eine Allgemeinverfügung festzustellen. Die Schutzmaßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Am 19.08. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 61,1, am 20.08.2021 61,1 sowie am 21.08.2021 56,3, am 23.08. 50,7 und am 24.08. 61,1 (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>, zuletzt abgerufen am 24.08.2021). Somit ist der Fünftagesabschnitt erfüllt, die Schutzmaßnahme gilt ab dem 26.08.2021.

Es gelten die Schutzmaßnahmen gemäß § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (<https://www.wolfsburg.de/massnahmen>).

### **Zu § 2:**

Die Allgemeinverfügung tritt am 26.08.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **II Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung tritt am 26.08.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

### **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 25.08.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister